Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit,11513 Berlin
Nationales Begleitgremium
Geschäftsstelle
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

per E-Mail: geschaeftsstelle@nationales-begleitgremium.de

CHRISTINE WEISS
ABTEILUNGSLEITERIN
[redacted]

Datum 18. Juli 2019

Standortsicherung bei bestehenden Bergbauprojekten / Berechtsamen

Sehr geehrte Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums,

auf Ihrer 29. Sitzung am 23. Mai 2019 in Peine stellten Sie die Frage zum Umgang mit Bergbauaktivitäten in bestehenden Berechtsamen (Bergbauberechtigungen) mit Blick auf die Standortsicherung nach § 21 StandAG.

Dazu nehme ich gerne Stellung. Diese Erläuterung findet sich im Wesentlichen auch in unserer Auslegungshilfe 2 „Verfahrensabläufe zum Vollzug des § 21 Absatz 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) und Auslegungshilfe für die unbestimmten Rechtsbegriffe in den Ausnahmetatbeständen des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 StandAG“, die erstmals mit Stand vom September 2017 und nach Revision mit Stand Juni 2018 an die betroffenen Landesressorts versandt und auf der Informationsplattform unter folgendem Link veröffentlicht wurde:

https://www.bfe.bund.de/SharedDocs/IP6/BfE/DE/20180622_BfE_Auslegungshilfen_21StandAG.pdf

Die Aufsuchung und Gewinnung bergfreier Bodenschätze, d. h. Bodenschätze, an denen noch keine Rechte Dritter bestehen, bedürfen im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG) einer Bergbauberechtigung. Derartige Bergbauberechtigungen werden Berechtsame genannt. Gegenstand der Bergbauberechtigung (des Berechtsams) ist nur die Verleihung des ausschließlichen Verfügungsrechtes (Aneignungsrechtes) über einen bergfreien Bodenschatz.

Bei der Verleihung einer Bergbauberechtigung (im Berechtsamsverfahren) handelt es sich folglich nicht um die Zulassung zur Durchführung der eigentlichen Vorhaben, die in der Regel Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 StandAG darstellen. Die Ausführung konkreter Aufsuchungs- und/oder Gewinnungstätigkeiten (einschl. der dazu erforderlichen Vorarbeiten) bedarf der Zulassung eines diesbezüglichen Betriebsplans, dessen Zulassungsvoraussetzung u. a. der Nachweis der Bergbauberechtigung ist.

Bei **Entscheidungen im Berechtsamsverfahren** handelt es sich folglich nicht um die Zulassung von Vorhaben im Sinne des § 21 Absatz 2 StandAG, daher ist der Aufgabenbereich des BfE nicht betroffen und kein Einvernehmen des BfE erforderlich.

Für die **Zulassung von Betriebsplänen** durch die Bergbehörden gelten jedoch die nachstehenden beschriebenen Maßgaben der Standortsicherung:

a) Neu aufzustellende Betriebspläne oder Betriebspläne zur Änderung/Ergänzung laufender Vorhaben (Aufsuchungs- und Gewinnungsvorhaben)

Für bergbauliche Vorhaben mit und in Tiefen > 100 m ist durch die verfahrensführende Bergbehörde im Betriebsplan-Zulassungsverfahren (z. B. Rahmenbetriebsplan, Hauptbetriebsplan, Sonderbetriebsplan, etc.) auch § 21 Abs. 2 StandAG zu prüfen. Befindet sich an dem betreffenden Vorhabenstandort in einer Tiefe von 300-1500 m und mit einer Mächtigkeit bzw. vertikalen Ausdehnung von > 100 m eine Gesteinsformation, wie sie in § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG benannt ist, ist nach § 21 Abs. 2 Satz 3 StandAG das Einvernehmen des BfE einzuholen.

Als gesetzlich zwingende Grundlage für die Errichtung und den Betrieb eines Bergbaubetriebes (Bohrung, Bergwerk) ist immer ein Hauptbetriebsplan und dessen Zulassung erforderlich. Die Laufzeit eines Hauptbetriebsplans beträgt i. d. R. ca. zwei (ggf. bis zu fünf) Jahre. Danach sind neue Betriebspläne aufzustellen, welche ebenso bergrechtlich zulassungspflichtig sind und dementsprechend erneut auf die Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 StandAG geprüft werden müssen. Ebenfalls sind betrieblich erforderliche Änderungen oder Ergänzungen laufender Betriebspläne auf die Einvernehmenserfordernisse und Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 StandAG zu prüfen. Sind neben einem Hauptbetriebsplan weitere (untergeordnete) Betriebspläne erforderlich oder zweckmäßig (z. B. Sonderbetriebspläne) sind auch diese unter den o.g. Voraussetzungen des StandAG bergrechtlich zulassungs- und nach StandAG einvernehmenspflichtig.

Der Schutzauftrag des § 21 Abs. 1 und 2 StandAG und damit das Einvernehmenserfordernis greift allerdings nur, wenn die von einem Betriebsplan erfassten Tätigkeiten diesen Schutzauftrag auch berühren. Ausgenommen sind folglich Betriebspläne, die keinerlei Eingriffe in den sicherungsrelevanten Teufen und Formationen beinhalten, beispielsweise:

- (Sonder-) Betriebspläne, die ausschließlich Maßnahmen bzgl. maschinen-, elektro- und/oder überwachungstechnische Einrichtungen – jeweils ohne Auswirkungen auf das Gebirge – beinhalten;
- (Sonder-) Betriebspläne, die ausschließlich organisatorische Regelungen treffen;
- (Sonder-) Betriebspläne, die ausschließlich übertägige Betriebsteile und Tätigkeiten oder übertägige Maßnahmen bzgl. oberflächenspezifischer Bergbaueinwirkungen betreffen;
- Verlängerungen von Betriebsplänen ohne Änderung des bislang zugelassenen Umfangs oder der technischen Durchführung des Vorhabens.

Rahmenbetriebspläne beinhalten i. d. R. nur allgemeine Maßnahmenbeschreibungen. Für eine konkrete Vorhabenausführung sind weitere, maßnahmenkonkretisierende Haupt- oder Sonderbetriebspläne erforderlich. Dennoch sind Rahmenbetriebspläne grundsätzlich auch nach § 21 Abs. 2 StandAG zu prüfen und ggf. im Einvernehmen mit dem BfE zuzulassen.

b) Anwendung der Regelvermutung für laufende Gewinnungsvorhaben (d. h. auf Grundlage eines nach dem BBergG bereits zugelassenen Betriebsplans)

Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 StandAG ist bei der Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, welche die bereits laufende Gewinnung von Bodenschätzen auf Grundlage eines nach dem BBergG zugelassenen Betriebsplans betreffen, i. d. R. davon auszugehen („Regelvermutung"), dass die Voraussetzungen für eine Zulassung nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG erfüllt sind.

Erkundungen/Aufsuchungen (in bislang unverritzte Bereiche des Berechtsamsfeldes), auch wenn sie aus einem bestehenden Grubenbau heraus vorgenommen werden, gehen i. d. R. darüber hinaus und fallen dabei nicht unter die laufende Gewinnung.

Auch für die von der Regelvermutung erfassten Vorhaben gilt die Bestimmung des § 21 Abs. 2 Satz 3 StandAG zum erforderlichen Einvernehmen, da auch für diese Vorhaben die Zulassungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG gelten.

Die Regelvermutung stützt sich auf die Erwartungshaltung, dass bei bereits laufender oder vorangegangener Gewinnung von Bodenschätzen sich im Rahmen weiterer, daran anschließender Betriebspläne erfasste Maßnahmen einen der Ausnahmetatbestände in Abs. 2 Satz 1 StandAG, erfüllen. Somit kann sich die Vorprüfung der Zulassungsbehörde zur Einholung des BfE-Einvernehmens darauf beschränken, ob diese Regelvermutung als erfüllt angesehen werden kann.

Sollten Sie weitere Rückfragen haben, schlage ich vor, diese bei Ihrem Besuch des BfE am 8. August 2019 zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]

Christine Weiss
Abteilungsleiterin SV
Standortauswahlverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung